

Bedingungen Nr. 4.89 für die Ausführung von Montage-Lohnarbeiten

1. Mitwirkung des Bestellers

- 1.1 Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.
- 1.2 Die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen hat der Besteller zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. er informiert den Montageunternehmer über Verstöße des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwerhandelnden im Einvernehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

2. Technische Hilfeleistung des Bestellers

- 2.1 Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere wie nachfolgend aufgeführt:
 - 2.1.1 Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Elektriker und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit. Die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Der Montageunternehmer übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung.
 - 2.1.2 Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
 - 2.1.3 Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebezeuge, Schweißgeräte, Seile) sowie er erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Gase).
 - 2.1.4 Bereitstellung notwendiger trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.
 - 2.1.5 Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - 2.1.6 Transport der Montageteile an den Montageplatz, Schutz der Montageteile und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigung der Montageteile.
 - 2.1.7 Bereitstellung geeigneter diebssicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal.
 - 2.1.8 Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zum Einregulieren des Liefergegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
- 2.2 Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage sofort nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis auf Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Montageunternehmers erforderlich sind, stellt dieser sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.
- 2.3 Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist der Montageunternehmer berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Montageunternehmers unberührt.

3. Montagefrist, Gefahrtragung

- 3.1 Alle Angaben über die Montagedauer sind nur annähernd maßgeblich.
- 3.2 Wird ausnahmsweise eine Montagefrist als verbindlich bezeichnet, so gilt sie auch als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller - im Fall einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme - bereit ist.

- 3.3 Verzögert sich die Montage durch den Eintritt von Umständen, die vom Montageunternehmer nicht verschuldet sind, so tritt eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Montageunternehmer in Verzug geraten ist. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Besteller.
- 3.4 Erwächst dem Besteller nachweisbar infolge Verzugs des Montageunternehmers ein Schaden, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu verlangen. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im ganzen aber höchstens 5% vom Montagepreis für die denjenigen Teil der vom Montageunternehmer zu montierenden Anlage, die infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann.
- 3.5 Die Gefahr der Montage trägt der Besteller.

4. Abnahme

- 4.1 Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsmäßig, so ist der Montageunternehmer zur Beseitigung des Mangels auf seine Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einem Umstand beruht, der dem Montageunternehmer nicht zuzurechnen oder der für die Interessen des Bestellers unerheblich ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern, wenn der Montageunternehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.
- 4.2 Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Montageunternehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf einer Woche seit Anzeige der Beendigung der Montage erfolgt.
- 4.3 Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Montageunternehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

5. Gewährleistung

- 5.1 Nach Abnahme der Montage haftet der Montageunternehmer für ihm nachgewiesene Mängel der Montage, die innerhalb von 6 Monaten nach Abnahme auftreten, unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat.
- 5.2 Die Haftung des Montageunternehmers besteht nicht, wenn der Mangel auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist (z.B. mangelhafte Wartung von Siebmaschinen, Filteranlagen, Drahtgurtförderern und Drahtfördergurten) oder der für die Interessen des Bestellers unerheblich ist.
- 5.3 Die Haftung des Montageunternehmers entfällt, wenn der Besteller ohne seine Genehmigung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen hat.

6. Sonstige Haftung des Montageunternehmers

Wird bei der Montage ein vom Montageunternehmer geliefertes Montageteil durch Verschulden des Montageunternehmers beschädigt, so hat dieser es auf seine Kosten wieder instand zu setzen.

7. Haftungsbeschränkungen

Der Besteller kann über die ihm in den vorstehenden Bestimmungen zugestandenen Ansprüche hinaus keine Ersatzansprüche oder sonstigen Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Montage zusammenhängen, gegen den Montageunternehmer geltend machen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund er sich beruft.